

fig Fälle vor, daß, wenn Einer nicht schreiben kann, seine Unterschrift auf andere Weise ersetzt wird. Uebrigens glaube ich, daß in der jetzigen Zeit die Zahl derjenigen, welche nicht schreiben können, sehr gering geworden ist. Ich habe wenigstens den Fall selten gefunden, daß Einer nicht einmal seinen Namen schreiben konnte. Einen großen Vorzug hat Sachsen gerade darin vor andern Ländern, daß die Menschen jetzt schreiben gelernt haben, und zwar in viel größerem Umfange, als sonst. Ich sehe also nicht ein, warum wir hier davon abweichen und andere Männer, als die Taufzeugen, beauftragen wollten, da jene am besten vor allen Andern eine Garantie gewähren.

Abg. Oberländer: Auf die eine Bemerkung des Herrn Vicepräsidenten, daß das Zeugniß anderer Personen, als das der Taufzeugen, keine Garantie gebe, wollte ich nur das erwidern, daß dies gewissermaßen ein Falsum voraussetzt, ein falsches Zeugniß. Eine solche Präsuntion aber kann man nicht machen, und daher giebt sie auch keinen Grund gegen das Deputationsgutachten ab.

Abg. Zische: Wenn die Kammer sich mit dem Vorschlage der Deputation einverstanden, so halte ich das für eine nutzlose Beschwerde für die neu aufzunehmende Kirche. Die Taufpathen sind Zeugen, daß getauft, und folglich auch wie getauft worden ist, vorzüglich wenn, wie vorgeschlagen, das Formular vorgeschrieben wird, wonach getauft werden soll. Sind sie also überhaupt Taufzeugen, so müssen sie auch bezeugen können, daß nach dem vorgeschlagenen Formulare getauft worden ist, und also werde ich dem, was die erste Kammer vorgeschlagen hat, vollständig beistimmen.

Präsident Braun: Der Herr Referent hat vorhin bemerkt, daß nach seiner Ansicht es gerathen sei, diesen Antrag der Deputation Seite 739 des Berichts (s. vorstehend S. 1731) alternativ zu stellen, so nämlich, daß es heiße: „Daß die von deutsch-katholischen Geistlichen zu machende Anzeige entweder von den Taufzeugen, oder von zwei andern, bei dem Taufacte zugegen gewesenem Männern zu unterschreiben.“ Ich frage also die Deputationsmitglieder: ob sie dieser Ansicht des Herrn Referenten beistimmen?

Abg. v. Römer: Ich werde bei dem Deputationsgutachten stehen bleiben, weil es auf dem eignen Petition der Deutsch-Katholiken beruht, was sie in ihrer zweiten Petition S. 28 festgestellt haben und welches die Deputation auch in ihren Bericht aufgenommen hat.

Secretair Hensel: Da Fälle eintreten können, wo diese Alternative selbst gegen den Wunsch der Petenten für sie nützlich sein kann, so trete ich dem Vorschlage des Herrn Referenten bei. — Nach der Erklärung der übrigen Deputationsmitglieder äußert

Präsident Braun: Sonach hat sich die Majorität für den Referenten erklärt.

Secretair Zschucke: Durch die Veränderung, welche jetzt Seiten der Deputation vorgenommen worden ist, wird das

Bedenken des Herrn Vicepräsidenten erledigt. Sollte die Veränderung jedoch nicht vorgenommen worden sein, so würde das Bedenken des Herrn Vicepräsidenten auch nur dann gelten, wenn der Ritus der deutsch-katholischen Kirche derselbe wäre, wie der der protestantischen. Bei der protestantischen Kirche nämlich sind selten andere Zeugen, als Taufzeugen vorhanden; dies ist bei der deutsch-katholischen Kirche nicht zu präsumiren, denn dort wird die Taufhandlung bei dem öffentlichen Gottesdienste vorgenommen, so daß stets gültige Zeugen anwesend sind. Was übrigens der Herr Vicepräsident darüber gesagt hat, daß dann auch Falsa vorkommen könnten, so ist das, wie der Abgeordnete Oberländer gezeigt hat, nicht zu berücksichtigen.

Abg. Mehler: Ich kann allerdings in diesem Punkte auch nicht mit der Deputation einverstanden sein. Nach meinem Dafürhalten hat man die Taufzeugen nach den bei den Solennitätszeugen bestehenden Grundsätzen zu beurtheilen. Mir scheint dies unzweifelhaft und auch in praxi angenommen zu sein. Ich will z. B. den Fall setzen, es wäre ein Taufzeugniß nicht mehr aufzufinden, was allerdings auch vorkommt, so läßt man in diesem Falle die Taufzeugen abhören und ihr Zeugniß ist gültig. Was von Stellvertretern erwähnt wurde, scheint nicht auf die Taufzeugen zu passen. Ich stimme aber auch deshalb gegen die Deputation, weil ihr Vorschlag eine Vermehrung unnöthiger Solennitäten enthält. Der Secretair Zschucke hat zwar dagegen angeführt, es würde die Taufhandlung bei dem öffentlichen Gottesdienste vorgenommen; allein das kann jetzt wohl der Fall sein müssen, weil die gottesdienstlichen Versammlungen der Deutsch-Katholiken nur selten stattfinden; indessen es können später auch Fälle vorkommen, wo Taufhandlungen außerhalb des Gottesdienstes stattfinden müssen, abgesehen von Nothtaufen, und dann würde doch die Zuziehung dreier Zeugen außer den Taufzeugen eine lästige Formalität sein. Ich kann daher um so weniger für die Deputation stimmen, als auch das Bedenken, daß die Taufzeugen vielleicht nicht schreiben könnten, nicht durchschlagend erscheint. Wenn die Taufzeugen nicht schreiben können, so wird dies entweder seinen Grund in ihrer Unkenntniß haben, in diesem Falle aber können sie mit geführter Hand schreiben, welche Unterschrift auch so lange gelten muß, bis nachgewiesen ist, daß ein Falsum vorgegangen ist, — oder es sind Kinder als Taufzeugen zugezogen, wie es auch bei den Protestanten bisweilen stattzufinden pflegt, nun in diesem Falle würden aber die Eltern die Unterschrift zu bewirken haben. Ich stimme also in diesem Punkte gegen das Deputationsgutachten.

Vicepräsident Eisenstuck: Auch die von dem Herrn Referenten gestellte Alternative will mir nicht genügen, denn ich begreife Folgendes nicht. Wer soll die Wahl haben? Der, der die Taufhandlung vollzieht, oder wer sonst? Hingegen ist es ausgemacht, daß die Taufzeugen dazu da sind, daß sie den Act bezeugen können, oder es würde wirklich eine große Zerüttung machen, wenn man den entgegenstehenden Grundsatz